

Stellungnahmen der Bundesarbeitsgemeinschaft
Allgemeiner Sozialer Dienst und
des Kommunalen Sozialer Dienst e.V.

zur Anhörung der Kommission zur Wahrnehmung der
Belange der Kinder am 2. März 2020 zu dem Thema
„Inobhutnahmen im Spannungsfeld zwischen freiwilliger
Hilfe und Zwang“



Der Schwerpunkt dieser Anlagen liegt bei den aufgerufenen Fragen 6, 9 und 11.

1. Stellungnahme der BAG ASD zum Impulspapier der Landesregierung vom
26. Oktober 2019

Hierin geht es um Strukturqualitäten und Kooperationsbedarfe des Kinderschutzes in NRW.

2. Stellungnahme der BAG ASD in Kooperation mit wissenschaftlichen Expert/-innen
zur Weiterentwicklung des Kinderschutzes im SGB VIII aus dem Januar 2019

Schwerpunkt: (regionale/kreisweite) multiprofessionelle Beratungsformate bei der Gefährdungseinschätzung gem. § 8a SGB VIII i.V. mit § 4-5 KKG.

3. Leitsätze zur Personalentwicklung in den ASD - praxisorientierte Ziele und
Maßnahmen vom 10. März 2018

Zu diesem Thema hat die BAG ASD in Kooperation mit dem DBSH am 22. Februar 2020 eine Initiative zur verbindlichen Verankerung von Personalbemessungsverfahren in den Jugendämtern angeregt, die derzeit u.a. mit den Kommunalen Spitzenverbänden beraten wird.

BAG ASD/KSD – 58239 Schwerte, Kreuzstr. 5

Hr. Dr. Joachim Stamp
Ministerium für Kinder, Familie,
Flüchtlinge und Integration des
Landes NRW
40190 Düsseldorf



BAG | Bundesarbeitsgemeinschaft
ASD | Allgemeiner Sozialer Dienst
KSD | Kommunaler Sozialer Dienst

Karl Materla |
Vorsitzender des geschäftsführenden
Vorstandes

26.10.2019
58239 Schwerte, Kreuzstr. 5
Telefon: 02304/89465 o. 0151 6843 5255
E-Mail: info@bag-asd-ksd.de
Internet: www.bag-asd-ksd.de

Kinderschutz in NRW -

Stellungnahme zum Impulspapier der Landesregierung vom 18.Juli 2019

Am 18. Juli 2019 legte die Landesregierung NRW (MKFFI) ein „Impulspapier“ zum Kinderschutz vor, welches nach vorangegangener Diskussion mit Fach- und Kommunalverbänden sowie einer Anhörung im Landtag, eine Reihe von Problemanzeigen und Vorschlägen für eine Intensivierung des Kinderschutzes in NRW beinhaltet.

Bereits im ASD Report 02-2019 und anlässlich der Stellungnahme zur Anhörung im Landtag im Juni d.J. begrüßte die BAG ASD die Initiative der Landesregierung, dem Kinderschutz in NRW ein deutlicheres Profil zu geben und die Verantwortlichkeit des Landes auch gegenüber den örtlichen Jugendämtern mit konkreten Impulsen zu unterstreichen.

Zu einigen, besonders die ASDs in NRW betreffenden Aspekten, nimmt die Bundesarbeitsgemeinschaft ASD wie folgt Stellung:

- *Weiterentwicklung von spezialisierten Fachberatungsangeboten*
- *Aufbau kommunaler und regionaler Strukturen des Kinderschutzes*
- *Schaffung eines Teams von Spezialisten(innen) zur Fachberatung von Fällen sexualisierter Gewalt zur örtlichen Unterstützung*
- *Fachliche Unterstützung der örtlichen Praxis (z.B. durch Empfehlungen, Arbeitshilfen, Qualitäts- und Personalentwicklung im ASD) durch die kommunalen Spitzenverbände und Landesjugendämter*
- *die Erfordernisse hinsichtlich der anstehenden SGBVIII Reform.*

1. Zur Sicherstellung qualitativ hochwertiger Fachberatung im Kinderschutz müssen regional multiprofessionelle Kooperationsformate aufgebaut werden. Hierfür ist ein Qualitätsrahmen zu schaffen, der trotz lokaler Besonderheiten und kommunaler Autonomie vergleichbare und verbindlich vereinbarte Standards festlegt. Angesichts der diskussionsbedürftigen kleinteiligen Jugendamtslandschaft in NRW, ist der Aufbau solcher Kooperationsformate vor allem für kreisangehörige Kommunen mit kleineren Jugendämtern mancherorts schwer zu realisieren.

Durch überörtliche Kooperationsverbünde mehrerer Jugendämter oder kreisweiten Zusammenschlüssen kann sichergestellt werden, dass auch diese auf multiprofessionelle Beratungsstrukturen zurückgreifen können. Hierzu bedarf es konkreter Vereinbarungen, die Zugangswege klären, Regularien für die fachliche Beratung festhalten und finanziell absichern. Fachkräfte mit spezialisiertem Fachwissen, z.B. zu sexualisierter Gewalt, sollten ebenso in solche multiprofessionellen Beratungsstrukturen eingebunden sein wie Fachkräfte aus anderen Professionen wie dem Gesundheitswesen und der Justiz

Die von der Landesregierung beabsichtigte Einrichtung eines Teams von Spezialist*innen, das landesweit einsetzbar sein soll und bei nicht ausreichenden örtlichen Kapazitäten bzw. Kompetenzen die Verantwortlichen vor Ort unterstützen sollen, wird vor dem Hintergrund der beschriebenen örtlichen Beratungsstruktur als wenig sinnvoll erachtet.

2. Die fachliche Unterstützung der örtlichen Praxis durch die beiden NRW Landesjugendämter wird bereits heute genutzt. Bezogen auf die in Arbeitshilfen und Empfehlungen entwickelten Standards muss jedoch im Einvernehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden geklärt werden, wie diese vor Ort verbindlich gemacht werden können, ohne die kommunale Autonomie in Frage stellen zu wollen. Denn gerade im Kinderschutz sind unverbindliche Offerten nicht hilfreich.

3. Jedes Jugendamt hat dem Landesjugendamt ein Konzept zur Personalbemessung und zur Qualitätsentwicklung vorzulegen. Qualitätsentwicklung und Personalbemessung für die ASDs liegen gem. § 79a SGB VIII in der Verantwortung der örtlichen Jugendämter. Je nach lokaler Ausprägung sind unterschiedliche Strukturen und Ressourcen gewachsen, die im Kinderschutz sehr schnell an Belastungsgrenzen führen. Daher gilt es auch hier, verbindliche Strukturen zu schaffen, die zwar kommunal unterschiedlich ausgestaltet werden können, aber einen einheitlichen Rahmen festlegen und dadurch die Leistungsfähigkeit und Attraktivität der ASDs sicherstellen.

4. Von besonderer Bedeutung sind die im Impulspapier vermerkten Ansatzpunkte zu den Reformvorschlägen im Rahmen der SGB VIII Reform. Die insgesamt sieben beschriebenen Detailpunkte zur Konkretisierung der gesetzlichen Vorschriften sind in der weiteren Diskussion auf Vor- und Nachteile zu prüfen und zielorientiert weiter zu erörtern.

Entscheidend bleibt insgesamt die Notwendigkeit, aus den zum Teil nur grob skizzierten Ansatzpunkten konkrete, umsetzbare Maßnahmen für die Jugendhilfe/den Kinderschutz in Nordrhein-Westfalen so zeitnah wie möglich auf den Weg zu bringen.

Zur Konkretisierung eines kooperativen Kinderschutzes im Sinn der unter Punkt 1 aufgeführten multiprofessioneller Kooperationsformate hat die BAG ASD bereits im Februar 2019 einen Vorschlag (betreffend §§ 4 und 5 KKG) in den laufenden Reformprozess eingebracht. Auch hier gilt: vereinbarte, verbindliche und verlässliche Strukturen und Qualifizierungsanstrengungen sind die Grundlagen einer gezielten und qualifizierten Kinderschutzarbeit!

Die Bundesarbeitsgemeinschaft ASD wird sich an den für die ASDs relevanten Entwicklungsbedarfen und -aktivitäten mit ihrem Sachverstand im Sinne der Weiterentwicklung des Kinderschutzes in NRW weiterhin aktiv einbringen.

Gez. Karl Materla, Jürgen Termath
Bundesarbeitsgemeinschaft ASD e.V.

Arbeitsbündnis: ASDs zukunftsfähig entwickeln

Leitsätze der Bundesarbeitsgemeinschaft ASD/KSD zur Personalentwicklung im ASD¹



BAG | Bundesarbeitsgemeinschaft
ASD | Allgemeiner Sozialer Dienst
KSD | Kommunaler Sozialer Dienst

10. März 2018
info@bag-asd-ksd.de

Die BAG ASD/KSD fordert mit diesen Leitsätzen zu gemeinsamen Anstrengungen aller Verantwortlichen der öffentlichen Jugendhilfe auf, die Personalsituation in den ASDs mit konkreten Maßnahmen zu verbessern und auf eine zukunftsfähige Entwicklung für die Fachkräfte in den ASDs und des Arbeitsfeldes insgesamt hinzuarbeiten.

1. Ausgangslage

Trotz starker Personalzuwächse in den ASDs seit 2010 (von 2010-2014 um rd. 3.500 VZ-Stellen, siehe ASD-Report 09-2017), hat sich die Personalsituation nicht langfristig entschärft: die Fallzahlen liegen weiterhin hoch, steigern sich erneut von 2015-2016 deutlich (siehe ASD-Report 02-2018) und auch für 2016-2017 sind weitere Zuwächse prognostiziert.

Gleichwohl wird die Personalgewinnung vielerorts als immer schwieriger wahrgenommen.

Dafür sind -in Kürze- folgende Faktoren maßgeblich:

1. Die demografischen Tendenzen: 48,5 % der Fachkräfte im ASD sind 40 Jahre u. älter, 6,4 % älter als 60 Jahre,
2. Sinkende Attraktivität aus Sicht vieler Studierenden (Bürokratie, begrenzte Autonomie),
3. Wachsende Problemdichte der Arbeitsinhalte (Kinderschutz, Problemquartiere),
4. Hohe Fluktuationsquote (Zeitverträge, Schwangerschaftsvertretungen, Teilzeitkräfte),
5. Veränderte Wertmuster der jungen Fachkräftegeneration (work-life-balance, Lebensqualität, geteilte Elternrolle).

Die Anforderungen des Kinderschutzes, die den Einsatz qualifizierter und erfahrener Fachkräfte erfordern um qualifizierte Arbeit sicher zu stellen, prägen erheblich die Dynamik in den ASDs. Für die Anstellungsträger ist dieser Aufgabenbereich mit hohem Aufwand verbunden. Denn es gilt, die wachsende Zahl an Gefährdungseinschätzungen im Berufsalltag der ASDs mit differenzierten fachlichen Standards zu bewältigen. Für das jüngere Fachpersonal ohne ausreichende Erfahrung in der Kinderschutzpraxis, müssen in den ASDs Einarbeitungsunterstützung und Qualifizierung gesichert werden.

Zusammenfassend werden die Gründe für die vorgenannten Entwicklungen durch folgende Faktoren geprägt:

Die Entwicklung im Bereich des Kinderschutzes wurde auch aufgrund gesetzlicher Veränderungen in den Jahren 2006, 2008 und 2012, durch folgende Entwicklungen geprägt:

- einem deutlichen Fallzahlenanstieg bei den sog. Gefährdungseinschätzungen,
- dem damit verbundenen höheren Arbeitsaufwand (Teamberatung, Hausbesuch und Dokumentation als Standards),
- die wachsende Zahl der familiengerichtlichen Anrufungen sowie
- die enorm gestiegene Anzahl der Inobhutnahmen.

¹ Monitor Hilfen zur Erziehung 2016, S. 42 ff, 2; KomDAT, Heft Nr. 2/16, S. 5-8, beides: AKStat, TU-Dortmund und

Diese Faktoren machen insgesamt eine hohe fallbezogene Dynamik aus, die sich sowohl auf die inhaltlichen Anforderungen in den ASDs als auch die Auslastung der vorhandenen Personalkörper auswirken.

2. Fachkräfteebene

2.1 Subjektive Entwicklungslinien

- Veränderte Motivlagen der Berufswahl und subjektive Erwartungen gewinnen an Bedeutung, Struktur- und Sachzwänge werden hinterfragt. Das Helfen, für Andere „sich aufopfern“, ist als Grundmotiv nicht tragend, ein „Dienstleistungsmotiv“ überwiegt; gesellschafts- und sozialpolitische Motive werden weniger gewichtig.
- Die Vorstellung von Professionalität verändert sich: wenn ich als Person zu kurz komme, kann die Leistung auch nicht stimmen!
- Veränderte Lebenseinstellungen (Zufriedenheit im Beruf und Privatleben) sind im Konflikt mit Berufserwartungen >< Berufsrealität (Arbeiten um zu leben statt „leben um zu arbeiten“).
- Verändertes Arbeitsfeld – ASD als behördliches, hoch reglementiertes und standardisiertes Regelsystem, hoher Dokumentationsaufwand/EDV und wachsende Sitzungsroutinen (siehe BAG ASD/KSD „Wenn zuviel geregelt wird ASD“, in: JAmt, Heft 10/2016, S. 477 ff.)

2.2 Strukturelle Entwicklungslinien

- ASDs tragen wesentlich zum sozialen Zusammenhalt von Familien und Menschen in den Quartieren bei. Sie fördern die Entwicklungsbedingungen junger Menschen präventiv und durch konkrete Hilfen und leisten somit einen bildungsrelevanten Beitrag.
- ASDs verkörpern den Begriff „Lösungsorientierung“ durch ihren Bezug zu den Lebenswelten/Sozialräumen der Adressaten, durch ihre regionale Vernetzung und Niederschwelligkeit.
- ASDs sind strukturell auf Kooperation und Vernetzung mit unterschiedlichen Professionen angelegt, insbesondere mit dem Bildungs-, Sozial- und Gesundheitswesen und Ressourcen der bezirklichen Sozialräume.
- ASDs beteiligen Kinder und Jugendliche in den Hilfeplanverfahren, berücksichtigen deren Wunsch und Wahlrecht und fördern die Erziehungskräfte der Eltern.
- Die Zielgruppen des ASD sind geprägt durch zunehmend belastete und an der Armutsgrenze lebende (oft alleinerziehende) Familien. Manche Stadtteile sind andauernd als soziale Brennpunkte in Schieflage geraten. In diesen Spannungsfeldern bewegen sich ASDs als Fachkräfte in Kinderschutzfragen und Vermittler sozialer/pädagogischer Hilfen.
- ASDs sind als Teil der Kommunalverwaltungen (Jugendämter) im Innen- und Außendienst, flexible sozialpädagogische Arbeitseinheiten, die sich über die Jahrzehnte den geänderten Anforderungen immer wieder neu und erfolgreich gestellt haben.
- Die nächste Herausforderung stellt sich durch die inklusive Ausrichtung der öffentlichen Jugendhilfe, die das Profil der ASDs spürbar im Sinne der Teilhabe verändern wird.

3. Zentrale Fragen

- Was können zukunftsfähige, positive Leitmotive für das Berufsengagement im ASD sein?
- Wie werden berufliche und private Grunderwartungen besser vereinbar gestaltet?
- Wie steigern wir die Attraktivität des Arbeitsfeldes ASD in der realen Konkurrenz zu anderen Berufsfeldern?
- Wie kann das zentrale Arbeitsprinzip der ASDs, d.h. Teams als Form des „Zusammenwirkens mehrerer Fachkräfte“ neu belebt und weiter entwickelt werden?

- welche strukturellen Bedingungen müssen Anstellungsträger angesichts hoher Problemdichte und komplexer Erwartungen für ihr Fachpersonal sicherstellen?
- welche Maßnahmen/Angebote der Personalunterstützung braucht ASD Arbeit heute (Arbeitsplatzgestaltung, Krankheitsvertretung, technische Unterstützung, personelle Förderung, regelmäßige Supervision und gesicherte Weiterbildung?)

4. Ziele und Maßnahmen

Die rund 560 ASDs im Bundesgebiet haben über die Jahre eine äußerst heterogene Entwicklung gemacht, die Anfragen nach den Mindeststandards struktureller Qualitäten auslösen. Deshalb bedarf es -bei aller Eigenständigkeit der Kommunen und Länder- einer fachlichen Verständigung über unverzichtbare Eckpunkte struktureller Maßstäbe der ASDs (hier insbesondere Bezirkssozialarbeit). Inhaltlich ist dabei weitgehend unstreitig:

- Ein „weiter so“ kann es für die ASDs auf Dauer nicht sein – allein aufgrund der demografischen Umbrüche der nächsten 5-10 Jahren. Und besonders aufgrund der anstehenden inklusiven Jugendhilfe!
- ASD Arbeit gerät zunehmend in die Schere divergierender Anforderungen: helfen und kontrollieren, in der Einzelhilfe aufreihen ohne strukturelle Lösungen zu finden. Die „Selbstwirksamkeit“ der Bezirkssozialarbeit leidet so tendenziell Schaden – es wird unklar: was habe ich als einzelne Fachkraft am Ende des Arbeitstages wirklich verändert?
- Für die Sicherung leistungsfähiger, belastbarer und attraktiver ASDs, haben nicht nur die Jugendamtsleitungen Verantwortung – dies muss auch die Aufgabe der „staatlichen Gemeinschaft“ und der Sozial- und Jugendhilfeplanung sein.
- ASD Arbeit muss auch wieder (öfter) Freude machen können. Wer diese Aspekte nicht für vereinbar hält, bestätigt die nur Notwendigkeit eines grundlegenden Veränderungsbedarfs.

Mit den Kommunalen Spitzenverbänden soll in einem fachlichen Arbeitsbündnis („ASDs zukunftsfähig entwickeln“) und im Dialog mit ASD Fachkräften, auch über konkrete Rahmenbedingungen (Strukturqualitäten) gesprochen werden, die für die Qualität des Arbeitsalltags in den ASDs wesentlich sind. Dazu gehören zunächst:

- ausreichendes und qualifiziertes Personal, gute und gesicherte Arbeitsbedingungen, fachlich qualifizierte Konzepte, hohe Motivation aller Beteiligten, angemessene Arbeitsbelastung, kompetente Leitungsunterstützung, attraktive Angebote für junge Nachwuchskräfte u.a.m.

Im Detail bestehen lokal unterschiedlich ausgeprägte Strukturqualitäten (Standards), die i.S. einer bundesweiten fachlichen Verständigung qualitativ hinreichend bestimmt werden müssen. Dazu gehören insbesondere folgende Elemente:

- die Eingrenzung von Zeitverträgen und proaktive Einstellungsverfahren,
- Personalreserven für Vakanzen und Teilzeitarbeitsmodelle,
- Freistellungsregelungen für Fort- und Weiterbildung und Supervisionsgrundsätze,
- entlastende Technik- und Verwaltungsunterstützung,
- Grundsätze der Kooperation mit (Fach-)Hochschulen und Einarbeitungsmodelle.

Für die Konkretisierung der notwendigen Entwicklungsziele und Qualifizierung der ASD Handlungsbedingungen, bietet schließlich auch §79a SGBVIII einen Rahmen, in dem konkrete Maßstäbe und Grundsätze der Fachlichkeit entwickelt werden können. Ob Einarbeitungsgrundsätze, Instrumente einer flexiblen Personalbewirtschaftung oder Fortbildungsleitlinien – all das bedarf der gemeinsamen Diskussion in einem Arbeitsbündnis für die zukunftsfähige Weiterentwicklung der Allgemeinen Sozialen Dienste.

Weiterentwicklung des Kinderschutzes

Plädoyer für die Einrichtung multiprofessioneller, örtlicher Beratungsstrukturen zu Beratung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung im Kontext des SGB VIII Reformprozesses



Die gesetzliche Entwicklung der Kinderschutzarbeit seit 2006 (Einführung des § 8a SGB VIII) verläuft überwiegend als symmetrische Interaktion: die Verdichtung bis Perfektionierung absicherungsorientierter Vorgaben sollen Sicherheiten „zur Verhinderung von...“ schaffen (Bund: Gesetz, Länder: Verordnungen, Empfehlungen und kommunale örtliche Standards, Dienstanweisungen).

Die Versicherung der Experten bei der Einführung des §8a SGB VIII: die fachlichen Standards müssen von den Fachkräften eingehalten werden – aber der Einschätzungsvorgang selbst unterliegt dem Beurteilungsspielraum „fachlichen Könnens“, gerät zunehmend in Zweifel. Dies, obwohl eine Prognose keine Gewissheit darstellt und Gefährdungseinschätzungen immer relativ und perspektivisch getroffen werden.

Dieser notwendige Spielraum der fachlichen „Einschätzung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte“ wird inzwischen von manchen Gerichten und Gutachtern implizit negiert. Es wird erwartet, dass SozialarbeiterInnen auf der Basis ihrer Qualifikation in den Familien **alle Risiken** erkennen, **jeden** Widerspruch aufdecken, **immer** wirksam und **stets** rechtzeitig schützen!

Diese überzogene und nicht realisierbare Erwartungshaltung und der daraus entstehende Erwartungsdruck, schwächen das Vertrauen in das eigene professionelle Handeln und löst bei vielen Fachkräften und Studierenden erhebliche Vorbehalte aus, wenn vom ASD die Rede ist („Hochrisiko-Job“ etc.).

Diese Entwicklungen wirken sich zudem negativ auf die Attraktivität des Arbeitsfeldes aus, es gibt schließlich genügend Beschäftigungsoptionen in der Sozialen Arbeit, auch außerhalb der ASDs.

Darüber hinaus gehen hiermit für die betroffenen Kinder und Jugendlichen sehr problematische Konsequenzen einher. Nur fachlich kompetente und selbstbewusste ASD-Mitarbeiter/innen sind in der Lage, die komplexen und schwierigen Aufgaben im Kinderschutz zu erfüllen.

Die BAG ASD/KSD plädiert mit Blick auf die anstehende SGB VIII Reform dafür, die Dynamik des *symmetrischen Wettlaufs* zu unterbrechen: die eben nicht lückenlos und umfänglich erfüllbare „Garantie“ des Kinderschutzes durch den ASD – angesichts von Pflichtverletzungen Schutzpflichtiger an Minderjährigen (häufig in der häuslichen Privatsphäre) – erfordert keine weiteren „Regeln“, sondern vielmehr eine strukturelle Weiterentwicklung, die durch professionalitätsfördernde, komplementäre und qualifizierende Angebote der Komplexität und Vielfalt dieses Auftrages gerecht wird.

Multiprofessionelle und institutionelle Kooperation sind ein zentrales Element. Solche lokalen Unterstützungsinstrumente im Kernbereich des Kinderschutzes sind auch formalisierter Ausdruck der sog. Staatlichen Gemeinschaft. Sie ermöglichen eine kompetente und professionsübergreifende Beratung und hiermit verbundene Perspektiverweiterung für alle Beteiligten. Darüber hinaus erweitern sie die Basis auf deren Grundlage die ASD Fachkräfte die Einschätzung bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung vornehmen.

Dieser Grundgedanke ist bereits in §3 KKG im präventiven Bereich angelegt – eine Ausweitung auf den konkreten Kinderschutz bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung wäre aus unserer Sicht dringend geboten.

Die Qualifizierung und Erweiterung des Sichtfeldes bei Einschätzungsprozessen gem. § 8a SGB VIII muss rechtlich und fachlich im Vordergrund stehen. Ziel ist unserer Initiative ist die rechtliche Verankerung eines multiprofessionellen, lokalen Beratungsformats.

Solche multiprofessionellen Beratungsformate sind aus Sicht der unterzeichnenden Personen eine wichtige und zudem attraktive Ergänzung, für professionelle Einschätzungsprozesse im Kinderschutz dar und tragen zu einer qualifizierten und professionalitätsfördernden Weiterentwicklung ebendieser bei. Sie bieten allen Beteiligten fachlich erweiterte Orientierungen und Perspektiven an, die insbesondere die Einschätzung der ASDs erheblich bereichern und dadurch zu einem besseren Schutz von Kindern und Jugendlichen beitragen können.

Weiterentwicklung des Kinderschutzes durch Kooperation und Konsultation

Vorschlag zu einer multiprofessionellen Beratungsstruktur bei der Einschätzung von Kindeswohlgefährdungen und Kooperation im Kinderschutz

I. Vorbemerkung

Multiprofessionelle Zusammenarbeit findet im Kinderschutz in zwei Bereichen statt, die konzeptionell, fachlich und rechtlich deutlich getrennt werden müssen:

Zum einen die fallunabhängige Zusammenarbeit in Netzwerken oder Arbeitskreisen, die der generellen Verständigung über Verfahren und Begriffe bei der Umsetzung des Schutzauftrages dienen. Konkrete Aufgaben dieser Arbeitskreise können sein:

- Verabredung von Verfahren der Zusammenarbeit bei der Wahrnehmung des Schutzauftrages
- Rollenklärung zwischen den Beteiligten
- Verständigung über grundlegende Begriffe
- Kennenlernen der Personen (face to face - Beziehung als Schlüssel für gelingende Kooperation im Einzelfall).

Zum anderen die Kooperation der Beteiligten im Einzelfall zur Verabredung von Schutz- und Hilfekzepten für Familien in problematischen Lebenssituationen und Kinder, bzw. Jugendliche deren Wohl gefährdet ist/sein könnte. Aufgaben der Zusammenarbeit können hier sein:

- Austausch unterschiedlicher Perspektiven auf das Kind/den Jugendlichen zur Einschätzung möglicher Gefährdungen
- Austausch über Möglichkeiten und Erfordernisse zur Abwendung der Gefährdung
- Austausch über Handlungsmöglichkeiten und -grenzen der Eltern zur Abwendung von Gefährdungen
- Ermittlung von Bedarfen des Kindes /des Jugendlichen(insbesondere bezüglich der Abwendungen von Gefährdungen)
- Austausch über Handlungsmöglichkeiten der verschiedenen Helfersysteme zur Unterstützung der Eltern bei der Abwendung der Gefährdungen
- Gemeinsame Suche nach Lösungen und Wegen
- Verabredungen zu verbindlichem Handeln (Abschluss entsprechender fallbezogener Vereinbarungen über zu erbringende Leistungen)

Für beide Bereiche werden im Folgenden Vorschläge gemacht, die in der Form eines Gesetzes ausformuliert sind. Damit soll nicht einem möglichen Gesetz vorgegriffen werden oder die Position des Gesetzgebers eingenommen werden. Diese Form der Darstellung dient ausschließlich der Konkretisierung der Überlegungen zur Gestaltung bzw. Qualifizierung interdisziplinärer Kooperationen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren.

II. Vorschlag für eine Gesetzesformulierung

1.Ergänzung des § 4 KKG

Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(4) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe soll die Bildung eines multiprofessionellen Beratungsorgans anstreben, in dem in hierfür geeigneten Fällen, die in Abs. 1 genannten Personen, über gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls gemeinsam mit dem Jugendamt beraten (Konsultationsverfahren). Das Verfahren kann im Einzelfall sowohl auf Anregung eines beteiligten Berufsgeheimnisträgers gem. Abs.1, als auch vom Jugendamt initiiert werden.

Die Personensorgeberechtigten und die Kinder und Jugendlichen sind in die Beratung einzubeziehen, es sei denn, dass dadurch der wirksame Schutz der Kinder und Jugendlichen in Frage gestellt wird.

(5) In den Fällen, in denen keine Beratung nach § 4 Abs. 4 KKG stattgefunden hat, soll das Jugendamt den in Abs. 1 genannten Personen, die Daten übermittelt haben, zeitnah eine Rückmeldung geben, ob es die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen tätig geworden ist und noch tätig ist.

2. Einfügung eines neuen § 5 KKG

§ 5 Arbeitszusammenschluss zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung

(1) Es wird in jedem Jugendamtsbezirk durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ein Arbeitszusammenschluss zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung aufgebaut und weiterentwickelt. Dies kann auch in Kooperation mehrerer Jugendämter geschehen.

(2) Der Arbeitszusammenschluss hat die Aufgabe, die Verfahren zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung zu begleiten und zu unterstützen.

(3) In den Arbeitszusammenschluss sollen regelmäßig Vertreterinnen und Vertreter mindestens folgender Akteure einbezogen werden:

1. des Allgemeinen Sozialen Dienstes,
2. der Verfahrensbeistände,
3. der insoweit erfahrenen Fachkräfte nach § 8 a Absatz 1, SGB VIII
4. der Polizei,
5. des Familiengerichts,
6. der Staatsanwaltschaft,
7. der Schule und
8. der Gesundheitshilfe
9. Vertreter und Vertreterinnen der Leistungsbereiche der Jugendhilfe (Kindertageseinrichtungen, Jugendarbeit, Familienförderung, Hilfen zur Erziehung)

III. Erläuterungen zu diesem Vorschlag

1. Allgemeines

Das vorgeschlagene Verfahren eröffnet dem Jugendamt in Kooperation mit den Berufsheimnisträgern nach § 4 KKG die Durchführung multiprofessioneller Konsultationen mit einer differenzierten Fokussierung auf die Fall- und Prozessverantwortung. Die Moderation der Konsultation bezieht sich auf die Gestaltung des Beratungsprozesses, die Fallverantwortung hingegen liegt bei der fallführenden Fachkraft im ASD. Durch den Verpflichtungsgrad für den Personenkreis nach § 4 Abs. 1 KKG und für das Jugendamt wird insbesondere in komplexen Fällen ein notwendiges Maß an Perspektivenvielfalt hergestellt, um zu angemessenen Gefährdungseinschätzungen zu kommen.

Soweit im Einzelfall jugendamtsexterne Fachkräfte mit einer Moderation im Konsultationsverfahren beauftragt werden, erfolgt die Finanzierung auf der Basis von Fachleistungsstunden durch den öffentlichen Träger.

2. Idealtypischer Ablauf eines Konsultationsverfahrens

Bei aller Unterschiedlichkeit vor Ort könnten die folgenden Elemente grundlegend für die Ausgestaltung eines externalisierten Konsultationsverfahrens sein:

- Anregung für eine Konsultation durch das oder an das Jugendamt
- Beauftragung einer Person mit der Koordination einer moderierten Fallkonferenz (Konsultation) durch das Jugendamt, d.h. Festlegung des Kreises der Beteiligten, Einladung, Klärung von Ort und Umständen
- Durchführung der Konsultation unter Moderation
- Ergebnissicherung und Verabredung zum weiteren Vorgehen
- Austausch über die Umsetzung der Verabredungen zwischen den Beteiligten
- Beobachtung des weiteren Prozessverlaufs durch das Jugendamt

3. Der Arbeitszusammenschluss Kinderschutz

Der Vorschlag für ein solches Gremium bedarf keiner vertieften Erläuterung. In vielen Jugendämtern existieren vergleichbare Netzwerke die sich mit konkreten Fragen des Schutzes von Kindern i.S. des §8a SGB VIII befassen, die lediglich im Blick auf die konkrete Aufgabenstellung und Zusammensetzung an diese Regelung angepasst werden müssten. Auch hier ist eine Zusammenarbeit mehrerer Jugendämter denkbar. Die Bildung eines solchen Netzwerks zum Kinderschutz trägt der allseits akzeptierten Tatsache Geltung, dass die persönliche Kenntnis der verschiedenen Akteure eines der wesentlichen Qualitätsmerkmale im Kinderschutz ist.

Gez. Karl Materla
Bundesarbeitsgemeinschaft ASD/KSD
Januar 2019

Dieses Arbeitspapier basiert auf einem Beratungsprozess mit folgenden Personen:

Prof. Dr. Hans-Jürgen Schimke (Lehrbeauftragter an der FH-Münster)
Prof. Dr. Reinhold Schone (FH-Münster)
Prof. Dr. Verena Klomann (Katho-Aachen)
Britta Discher (Kinderschutzfachkraft Lebenszentrum Unna-Königsborn)
Udo Hartmann (Kinderschutzfachkraft Jugendamt Stadt Münster)
Karl Materla (Vorsitzender der BAG ASD/KSD)
Sabine Trockel (Vorstandmitglied der BAG ASD/KSD, ASD-Leiterin Kreisjugendamt Steinfurt)